

Ordnung der Turnerjugend des Turngaues Rhein-Westerwald e.V.

§ 1 – Name und Mitgliedschaft

Die Deutsche Turnerjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Deutschen Turnerbundes. Die Turnerjugend im Gau Rhein-Westerwald e.V. bekennt sich zu ihr.

§ 2 – Grundsätze

Die Deutsche Turnerjugend will ihren Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.

Von ihren Mitgliedern fordert sie die Anerkennung der Menschenrechte.

Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.

Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 – Aufgaben

Die Turnerjugend sieht als ihre Hauptaufgabe die umfassende Leibeserziehung. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben.

Das Streben nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung ist zu fördern.

Die Turnerjugend sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, zum gegenseitigen Verstehen aller Menschen beizutragen und durch internationale Begegnungen freundschaftliche Beziehungen zu anderen Völkern herzustellen. Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 4 - Verwaltung

Die Turnerjugend im Gau Rhein-Westerwald e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Gaues.

Die Ordnung der Gau-Turnerjugend gilt sinngemäß für die Kreise (Untergliederung des Gaues) sowie die Vereine und Turnabteilungen des Turngaues Rhein-Westerwald e.V..

§ 5 - Organe

Organe der Gau-Turnerjugend sind:

- a) der Gau-Jugendturntag
- b) der Gau-Jugendausschuss
- c) der Gau-Jugendvorstand

§ 6 - Gau-Jugendturntag (Jugendvollversammlung)

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Gaujugend. Sie tritt jeweils im Jahr des ordentlichen Gauturntages zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Der Vorstand der Gaujugend bestimmt Tagungsort, -zeitpunkt und Tagesordnung und gibt diese mindestens 6 Wochen vor der Versammlung im amtlichen Mitteilungsblatt des Turnverbandes Mittelrhein bekannt.

Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand des Gau-Jugendvorstandes eingereicht werden.

Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) die Abgeordneten der Turnerjugend aus den Vereinen und Turnabteilungen des Turngaues
- b) die Mitglieder des Gau-Jugendausschusses

Die Abgeordneten der Turnerjugend sollen mindestens 14 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein und werden wie folgt ermittelt:

Gauvereine und Turnabteilungen, welche bis zu 50 Jugendlichen (bis 26 Jahre) gemeldet haben, entsenden einen stimmberechtigten Jugendabgeordneten (Höchstalter 30 Jahre). Für je 50 weitere gemeldete Jugendliche entsenden die Gauvereine und Turnabteilung einen weiteren Jugendabgeordneten (Höchstalter 30 Jahre). Vereine, welche mehr als drei Vertreter entsenden können, dürfen einen Vertreter über 30 Jahre entsenden.

Zugrunde gelegt für die Ermittlung der Zahl der zu vertretenden Jugendlichen (bis 26 Jahre) wird die jeweils letzte beim Turnverband Mittelrhein vorliegende Bestandserhebung.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendvertreter. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der zwei-drittel-Mehrheit und der Genehmigung des Gau-Turntages.

§ 7 – Aufgaben der Vollversammlung

- a) die Berichte des Gau-Jugendwartes, der Gau-Jugendwartin, des Jugendturnwartes, der Jugendturnwartin, des Kinderturnwartes und der Kinderturnwartin entgegen zu nehmen,
- b) den Gau-Jugendvorstand zu entlasten,
- c) den Gau-Jugendwart, die Gau-Jugendwartin, den Gau-Jugendturnwart, die Gau-Jugendturnwartin, den Gau-Kinderturnwart und die Gau-Kinderturnwartin zu wählen,
- d) die Jugendabgeordneten des Turngaues Rhein-Westerwald e.V. für den Mittelrheinischen Jugendturntag zu wählen,
- e) über Anträge zu beschließen,
- f) Richtlinien für die Arbeit der Gau-Turnerjugend festzulegen,
- g) die Gau-Jugendordnung und Änderung zu beschließen.

§ 8 – Gau-Jugendausschuss

Den Gau-Jugendausschuss bilden:

1. der Gau-Jugendwart
2. die Gau-Jugendwartin
3. der Gau-Jugendturnwart
4. die Gau-Jugendturnwartin
5. der Gau-Kinderturnwart
6. die Gau-Kinderturnwartin

Scheidet ein oder mehrere dieser Vertreter zeitweise oder auf Dauer aus dem Ausschuss aus, können kommissarisch ein bzw. mehrere neue Vertreter aus den Reihen des der Vollversammlung bestimmt werden.

Der Gau-Jugendausschuss tritt nach Bedarf, auf Einladung des/der Gau-Jugendwartes/in zusammen. Den Vorsitz führt der Gau-Jugendwart/ die Gau-Jugendwartin.

Die Aufgaben des Gau-Jugendausschusses sind u.a. die Beschlüsse des Gau-Jugendturntages auszuführen.

Ort und Zeitpunkt größerer Veranstaltungen der Gau-Turnerjugend zu bestimmen, vorzubereiten und durchzuführen.

Der Jugendausschuss ist der Vollversammlung verantwortlich.

Eine außerordentliche Tagung des Gau-Jugendausschusses muss vom Vorstand innerhalb von 3 Wochen auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Jugendausschussmitglieder einberufen werden.

Der Gau-Jugendausschuss ist für solche Beschlüsse dem Gau-Jugendturntag, dem Vorstand des Turngaues und in turnfachlicher Hinsicht dem Gau-Turnrat verantwortlich.

Die Mitglieder des Gau-Jugendausschusses werden vom Gau-Jugendturntag auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Der Gau-Jugendwart und die Gau-Jugendwartin, der Gau-Jugendturnwart, die Gau-Jugendturnwartin, der Gau-Kinderturnwart und die Gau-Kinderturnwartin werden vom Gau-Turntag bestätigt.

§ 9 – Gau - Jugendvorstand

Der Gau-Jugendwart und die Gau-Jugendwartin, sind ordentliche Mitglieder des Gau-Vorstandes und des Gau-Turntages des Turngaues Rhein-Westerwald e.V..

§ 10 - Organisation

Der Gau-Jugendwart/die Gau-Jugendwartin als Vorsitzende/r des Gau-Jugendausschusses des Turngaues Rhein-Westerwald e.V. erledigt sämtliche anfallenden Geschäftsverkehr (Schriftwechsel, Abrechnungen) und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Er/sie kann ein Mitglied des Gau-Jugendausschusses mit diesen Aufgaben betreuen.

§ 11 – Ausschüsse

Für besondere Arbeitsgebiete innerhalb der Gau-Turnerjugend können Ausschüsse gebildet werden, welche vom Gau-Jugendturntag oder vom Gau-Jugendausschuss berufen werden.

Alle turnfachlichen Angelegenheiten sollen im Einvernehmen mit den zuständigen Gau-Fachwarten erledigt werden.

§ 12 – Schlussbestimmung

Vorstehende Jugendordnung wurde vom Gau-Jugendturntag am 20. Januar 2006 beschlossen und am _____ vom Gau-Turntag genehmigt.